

Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. II.

Nr. 25.

10. Mai 1884.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend das
Strafnachlaßgesuch des Johannes Leutwyler von Reinach (Aargau), zur Zeit Kolonist in Crockett (Texas).

(Vom 29. April 1884.)

Tit.

Durch Urtheil des Bezirksgerichtes Aarau vom 27. Januar 1883 wurde Johannes Leutwyler von Reinach, gegenwärtig angesiedelt in Crockett (Texas), wegen Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen zu einer Buße von Fr. 150 und Tragung der Kosten verurtheilt.

Genannter Leutwyler war vor circa 15 Jahren nach Amerika ausgewandert. Ende 1882 kehrte derselbe in seine Heimatgemeinde Reinach zurück, angeblich, um seine daselbst zurückgelassenen Kinder und Großkinder in die neue Heimat, wo er unterdessen Ländereien erworben, abzuholen. Es zeigte sich in der Folge jedoch, daß Leutwyler nicht bloß diese letztere Absicht im Auge hatte, sondern daß derselbe noch eine größere Anzahl Personen zur Auswanderung nach Texas aufmunterte. Leutwyler wurde deshalb in Untersuchung gezogen, jedoch vor Abschluß derselben, auf geleistete Baarkautions hin, wieder entlassen. Die Untersuchung stellte fest, daß Leutwyler Antheilhaber eines Besitzthums in Texas ist und daß von letzterem ein Komplex von mehreren hundert Acres zur Kolonisation durch Schweizer Ansiedler bestimmt wurde. Leutwyler begab sich daher im Auftrage des Konsortiums nach dem

Kontinent, um für das Projekt Propaganda zu machen und die nothwendige Anzahl Ansiedler für dasselbe zu gewinnen. Zu gedachtem Zwecke fanden sich circa 40 Personen bereit, welche den ihnen von Leutwyler vorgelegten Vertrag unterzeichneten. Behufs der Spedition der Gesellschaft hatte sich Leutwyler an mehrere Agenturen gewendet. Zwei derselben erklärten, auf Grund des zitierten Bundesgesetzes sich mit der Spedition nicht befassen zu können; die dritte trug weniger Bedenken und vermittelte die Beförderung bis Basel.

Am 27. Januar 1883 erfolgte, in Abwesenheit des Inkulpaten, dessen Verurtheilung durch das Bezirksgericht Aarau, gestützt auf die Erwägung, daß Leutwyler gegen Artikel 16 des mehrgenannten Gesetzes sich vergangen, indem er unbefugt Auswanderungsgeschäfte betrieb; der Umstand, daß er sich mit einem Agenten in Verbindung gesetzt habe, könne an seiner Strafbarkeit nichts ändern, da der betreffende Agent keine Verträge abgeschlossen, sondern bloß die Spedition bis Basel vermittelt habe. Das Urtheil wurde einem Schwager Leutwyler's, Namens Rudolf Hediger, in Reinach, zu dessen Händen zur Kenntniß gebracht.

Letzterer gelangt nun durch Eingabe vom 1. März abhin im Namen des Verurtheilten an Ihre hohe Behörde mit der Bitte um Nachlaß der vom Bezirksgericht Aarau ausgesprochenen Buße. Zur Begründung seines Gesuches macht Petent geltend, daß das Urtheil gefällt worden sei, ohne daß dem Bestraften Gelegenheit zu einer Vertretung gegeben worden wäre, indem derselbe schon am 5. Januar wieder nach Texas abgereist sei; die Vorladung vom 16. Januar habe ihn daher nicht mehr getroffen. Der Grund, warum Hediger seine Petition nicht früher schon eingereicht, bestehe darin, daß er über das Schicksal der Unternehmung vorerst habe Bericht abwarten wollen. Letzterer sei nun eingetroffen und laute sehr zufriedenstellend. Der Vorwurf der Verletzung des Artikels 16 des zitierten Gesetzes sei im gegenwärtigen Falle unstatthaft, denn Leutwyler habe die Spedition jener Gesellschaft nicht in der Absicht ausgeführt, um Auswanderungsgeschäfte zu betreiben; es sei ihm lediglich darum zu thun gewesen, eine Gesellschaft von Verwandten und Bekannten für ein Kolonisationsprojekt zu gewinnen und denselben auf diese Weise sich nützlich zu erweisen. Durch ein bei den Akten liegendes Zeugniß des Gemeinderaths von Reinach werde übrigens das Vorgehen Leutwyler's voll und ganz gebilligt.

Die über die Angelegenheit vernommene Direktion des Innern von Aargau äußert sich in ihrem Schreiben an unser Handels- und Landwirthschaftsdepartement dahin, daß sie mit der richterlichen Behörde vollkommen einig gehe; sie hält dafür, daß allen den-

jenigen Momenten, welche zu Gunsten des Bestraften in der Petition namhaft gemacht werden, im Urtheil des Bezirksgerichts vom 27. Januar bereits Rechnung getragen worden sei.

Wir schließen uns dieser Ansicht an. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Leutwyler gegen die Vorschrift des Art. 16 des mehrfach genannten Bundesgesetzes sich vergangen, indem er selbst mit der Gesellschaft die Auswanderungsverträge abgeschlossen hat. Welche Motive ihn bei seinem Vorgehen geleitet, ob er in seinem eigenen oder im Interesse der Auswanderer gehandelt, kann angesichts der deutlichen Gesetzesbestimmung nicht in Betracht kommen. Ebenso ist es für die Beurtheilung des Falles ohne Bedeutung, ob das Unternehmen, welches Leutwyler vertreten, von Erfolg begleitet gewesen sei oder nicht. Daß übrigens die von ihm vertretene Sache mit gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stehe, darüber konnte derselbe kaum im Zweifel sein, nachdem das Handels- und Landwirtschaftsdepartement eine bezügliche Anfrage seines Bevollmächtigten, Hrn. Notar Wälchli in Reinach, unterm 28. Dezember 1882 dahin beantwortet hatte, daß die beabsichtigten Handlungen ungesetzlich seien, und nachdem von Seite zweier Auswanderungsagenturen die Spedition der Gesellschaft ausgeschlagen worden war. Wir können daher unter diesen Umständen auch auf das Zeugniß des Gemeinderaths von Reinach keinen besondern Werth legen.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, das zu Gunsten des Joh. Leutwyler gestellte Gesuch Hediger abzuweisen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 29. April 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Uebersicht

des

Standes der Viehseuchen in der Schweiz

auf 1. Mai 1884.

Kanton.	Lungen- seuche. Ställe.	Maul- und Klauenseuche. Ställe.	Total. Ställe.
Zürich	—	1	1
Bern	—	—	—
Luzern	—	—	—
Uri	—	1	1
Schwyz	—	—	—
Unterwalden ob dem Wald	—	—	—
n nid dem Wald	—	2	2
Glarus	—	—	—
Zug	—	—	—
Freiburg	—	—	—
Solothurn	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—
Appenzell A. Rh.	—	3	3
Appenzell I. Rh.	—	—	—
St. Gallen	—	2	2
Graubünden	—	—	—
Aargau	—	—	—
Thurgau	1	6	7
Tessin	—	3	3
Waadt	—	—	—
Wallis	—	—	—
Neuenburg	—	1	1
Genf	—	—	—
Zahl der infizirten Ställe auf			
1. Mai 1884	1	19	20
auf 15. April 1884	1	22	23
Verminderung	—	3	3

**Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend das Strafnachlaßgesuch
des Johannes Leutwyler von Reinach (Aargau), zur Zeit Kolonist in Crockett (Texas).
(Vom 29. April 1884.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.05.1884
Date	
Data	
Seite	839-842
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 320

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.